



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 14. März 2012

Bericht und Antrag für die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge ab dem Jahr 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Der Kantonskirchenrat hat an seiner 1. Session 2009 vom 24. April 2009, Traktandum 5, beinahe einstimmig den Finanzierungsbeschluss betreffend der Anderssprachigenseelsorge ab dem Jahr 2010 gefasst. Gemäss diesem leistet die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz für die Anderssprachigenseelsorge ab dem Jahr 2010 bis und mit dem Jahr 2012 jährliche Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 450'000.-- pro Jahr, wobei der konkrete Jahresbeitrag im Rahmen des jeweiligen Voranschlags festgesetzt wird. Dieser mögliche Maximalbetrag passt sich dabei ab dem Voranschlag für das Jahr 2012 jährlich dem Indexstand des Februars des Vorjahres an.

Aufgrund dieser Befristung bis Ende des Jahres 2012 wurde der Finanzkommission der Auftrag erteilt, die Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge eingehend zu prüfen, so dass dann vor Ablauf der Befristung ein weiterführender Beschluss ohne offene Fragen gefasst werden könne. Für den Erlass des Voranschlages 2013 an der Herbstsession vom 28. September 2012 wird dann der neue Finanzierungsbeschluss massgeblich sein, so dass dieser aufgrund des (fakultativen) Finanzreferendums bereits an der Frühlingssession vom 27. April 2012 zu fassen ist.

Die Finanzkommission hat diese Prüfung der Anderssprachigenseelsorge mit ihrem eingehenden Bericht vom 18. August 2010 vorgenommen. Dieser ist dem Kantonskirchenrat im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2011 zugestellt worden (vgl. Protokoll der 2. Session 2010 des Kantonskirchenrates vom 24. September 2010, Traktandum 2). Das Fazit der Finanzkommission war (Seite 3 der Broschüre):

“Interessante und kompetente Informationen ergeben sich aus den Rechenschaftsberichten der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz 2008 und 2009 je auf Seite 8.

Die Mitglieder des Kantonskirchenrates sind eingeladen, in ihrer Kirchengemeinde das Thema Anderssprachigenseelsorge in geeigneter Weise aufzunehmen, zu begleiten und aktiv mitzugestalten. Man dürfte dabei manch positive Erfahrung machen, auch im zwischenmenschlichen Bereich. Wer sich an der Basis informiert, bekommt das Wissen, um auf politischer Ebene mitreden und mitbestimmen zu können.”

Gleichzeitig musste auch angemerkt werden, dass die Kantonalkirche die an sie gestellten Rechnungen nicht vollständig bezahlt, so dass weiterhin Fehlbeträge bestehen, welche von den betreffenden Kantonalkirchen reklamiert werden. Der Fehlbeitrag im Jahr 2011 lag bei Fr. 40'500.-- (Seite 15 der Broschüre). Diesbezüglich wurde bereits an der 2. Session 2010 des Kantonskirchenrates vom 24. September 2010, Traktandum 2 (zu Konto 31.365.00) angeführt, dass es dieses Manko mit der Zeit zu beheben gilt.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die bisherige zeitliche Beschränkung des Finanzierungsbeschlusses aufgehoben werden, da die Notwendigkeit und die Berechtigung der Finanzierung der Anderssprachigenseelsorge inzwischen genügend abgeklärt und erstellt ist. Gleichzeitig soll der maximal mögliche Betrag von bisher Fr. 450'000.-- auf neu Fr. 500'000.-- erhöht werden, damit der Kantonskirchenrat künftig einen allenfalls in dieser Höhe nötigen Betrag in den Voranschlag aufnehmen kann.

Der Einfachheit halber ist ein neuer Beschluss zu fassen, und nicht der bisher zeitlich beschränkte entsprechend zu ändern. Damit ist auch die Indexierungsklausel zu aktualisieren.

Weil es sich beim vorliegenden Beitrag um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von voraussichtlich weiterhin mehr als Fr. 25'000.-- handelt, ist dieser gemäss § 34 Abs. 2 lit. b OS vom Kantonskirchenrat in einem separaten Beschluss zu bewilligen und untersteht dem fakultativen Referendum nach § 34 Abs. 3 OS. Nebst der Mitfinanzierung hat der Beschluss keine personellen Auswirkungen. Jedoch werden die jeweiligen Jahresrechnungen des Vereins FSS SZ weiterhin in der Rechenschaftsberichts-Broschüre offenzulegen sein. Und nach einer allfälligen Kompetenzeräumung im Organisationsstatut, dass die Kantonalkirche die Anderssprachigenseelsorge direkt organisieren kann, werden diese Beträge in der Jahresrechnung der Kantonalkirche direkt erscheinen. Die formell-gesetzliche Grundlage dafür ist weiterhin in § 1 Ziffer 3 des Mitfinanzierungsgesetzes gegeben.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 15-2012 vom 14. März 2012):

1. Dem Kantonskirchenrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung an die Mitglieder des Kantonskirchenrates mit der Sessionseinberufung auf den 27. April 2012.

Mit freundlichen Grüssen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident Linus Bruhin, Sekretär

Beilage:

**Beschluss des Kantonskirchenrates über die Mitfinanzierung der Anderssprachigenseelsorge
(vom 27. April 2012)**

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz, auf Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes sowie nach Einsicht in den Beschluss des Kantonalen Kirchenvorstandes vom 14. März 2012, in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. b des Organisationsstatuts beschliesst:

1. Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz leistet für die Anderssprachigenseelsorge jährliche Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 500'000.-- pro Jahr, wobei der konkrete Jahresbeitrag im Rahmen des jeweiligen Voranschlags festgesetzt wird.
2. Der maximale Beitrag gemäss Ziffer 1 beruht auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Februar 2011 von 99.1 Punkten (Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) und passt sich ab dem Voranschlag für das Jahr 2014 jährlich dem Indexstand des Februars des Vorjahres an.
3. Dieser Beschluss wird gemäss § 34 Abs. 3 des Organisationsstatuts dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Kantonale Kirchenvorstand wird mit dem Vollzug beauftragt.